

2000, 164, zitiert nach juris, Tz. 18; *Palandt/Sprau*, a.a.O., § 640, Rn. 5). Dafür ist hier nichts ersichtlich. Dass hier die von der Beklagten genannten Dritten die Mängel der Verpackung bei Entgegennahme der Kiste überhaupt gekannt haben, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, zumal sich jedenfalls die Folie, die im Bereich der Durchstoßstellen unzureichend abgedichtet war, innerhalb der Kiste befunden hat. Ganz davon abgesehen sind nach dem Wortlaut von § 640 Abs. 2 BGB a.F. bei vorbehaltloser Abnahme nur die Ansprüche aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB ausgeschlossen, nicht die Rechte aus § 634 Nr. 4 BGB (vgl. *Palandt/Sprau*, a.a.O., § 640, Rn. 20), um die es hier geht. Soweit das OLG Schleswig die Auffassung vertritt, dass Schadensersatz hinsichtlich der Mangelbeseitigungskosten nach rügeloser Abnahme ausgeschlossen sei (NJW 2016, 1744, zitiert nach juris, Tz. 36 ff.), ist diese Entscheidung nicht einschlägig, weil sie Mangelbeseitigungskosten und nicht Mangelfolgeschäden betrifft (zur Differenzierung OLG Schleswig a.a.O., juris-Tz. 39).

[...]

Art. 65 WPV 1999

**1. Die Haftung bei der Beförderung internationaler Postsendungen richtet sich auch weiterhin, soweit nicht anderes vereinbart ist, nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages bzw. des Postpaketübereinkommens.**

**2. Ungeachtet, dass die zuletzt von der Bundesrepublik Deutschland zuletzt im Jahre 2002 ratifiziertes Fassung des Weltpostvertrages vom 15.06.1999 (Peking) nach Art. 65 des WPV/PPÜ mit Beschluss der neuen Fassung des WPV/PPÜ im Jahre 2004 (Bukarest) gegenstandslos geworden ist.**

[Leitsätze der Redaktion]

**LG Bonn, Urt. v. 03.05.2019 – 31 O 4/19**

Die Klägerin nimmt die Beklagten aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz wegen einer bei der Beförderung verlorenen Paketsendung in Anspruch. Die Klägerin ist Transportversicherer der C. GmbH.

Die Beklagte zu 1) hat – zuletzt unter dem 29.03.2016 – mit der CS GmbH in Dresden einen Rahmenvertrag über die Beförderung von Paketen geschlossen. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin, die C. GmbH, ist gemäß der Anlage 1 zu diesem Vertrag berechtigt, im Rahmen dieses Vertrages Pakete zur nationalen und internationalen Paketbeförderung einzuliefern. Insoweit verwendet sie die der CS GmbH zugewiesene EKP-Nummer (Kundennummer) und die ihr nach der Anlage 1 zugewiesene Abrechnungsnummer für die entsprechenden Produkte.

In der Präambel des Rahmenvertrages heißt es, die Beklagte zu 1) als Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2) handele bei Beförderungsverträgen über die nationalen Paket-Produkte als Hauptfrachtführer im eigenen Namen. Im Übrigen, insbesondere bei internationalen Beförderungen wie bei den Produkten Weltpaket u.a., handele sie im Namen und für Rechnung der Beklagten zu 2).

Nach § 1.2 des Rahmenvertrages bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den jeweils aktuellen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar für alle sonstigen grenzüberschreitenden Transporte nach der Allgemeinen Geschäftsbedingung der Deutsche Post PAKET INTERNATIONAL (AGB PAKET INTERNATIONAL).

Nach § 5 des Rahmenvertrages richtet sich die Haftung der Beklagten vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nach den für die jeweilige Leistung einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 1.2.

In § 6 Abs. 3 AGB PAKET INTERNATIONAL wird die Haftung der Beklagten vorbehaltlich zwingender anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages auf 40 Sonderziehungsrechte des IWF pro Paket zuzüglich 4,50 SZR je Kg begrenzt.

[...]

Die C. GmbH verkaufte mit Rechnung vom 14.10.2016 eine Partie Mobiltelefone an die Firma D. P. zu einem Preis von 13.342,10 €. Sie beauftragte die Beklagte zu 1) mit dem Transport eines Paketes mit einem Gewicht von 28,5 Kg von Friedberg in Hessen zur Firma D. P. nach Noumea, Neukaledonien, zu festen Kosten. Die Sendung wurde vollständig und unbeschädigt an die Beklagte zu 1) übergeben. Sie wurde jedoch nicht bei der Empfängerin abgeliefert, sondern geriet unterwegs in Verlust. Der genaue Ort des Verlustes ist nicht bekannt. Die Beklagte zu 2) stellte die Paketbeförderung im Rahmen einer Monatsrechnung für Weltpakete vom 31.10.2016 in Rechnung.

Die Beklagte zu 2) bestätigte mit Schreiben vom 28.04.2017 den Verlust und erstattete einen Betrag i.H.v. 500,00 € entsprechend der Transportversicherung gem. Anlage 1 zum Rahmenvertrag. Mit Schreiben vom 19.07.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zu 2) unter Setzung einer Frist bis zum 03.08.2018 zum Ausgleich des Betrages von 12.842,10 € auf, den sie gegenüber ihrer Versicherungsnehmerin reguliert habe. Eine weitere Zahlung durch die Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten seien ihr nach §§ 452, 425 ff., 435 HGB ggf. i.V.m. § 459 HGB und i.V.m. § 86 Abs. 1 VVG zur Erstattung des von ihr regulierten Schadens verpflichtet. Die Beklagten seien ihr als Gesamtschuldner nach § 437 Abs. 3 HGB verpflichtet, da nicht auszuschließen sei, dass der Verlust bereits bei der nationalen Beförderung zum Flughafen eingetreten sei. Die Beklagten hätten nicht ausreichend dargelegt, wo der Schadensort i.S.d. § 452a HGB sei.

Die Klägerin bestreitet, dass die Beklagte zu 2) die Beklagte zu 1) für den Abschluss des Rahmenvertrages bevollmächtigt habe. Entsprechende Vertragsklauseln seien zudem wettbewerbswidrig und nichtig. Sie bestreitet weiter, dass das Paket überhaupt von der Beklagten zu 2) befördert worden sei. Das Paket sei vielmehr ausschließlich von der Beklagten zu 1) befördert worden, die damit ausführender Frachtführer i.S.d. § 437 HGB geworden sei.

Die Klägerin vertritt zudem die Auffassung, dass auch nach den AGB der Beklagten die Bestimmungen des Weltpostvertrages (WPV) keine Anwendung finden könnten, da bei

der grenzüberschreitenden multimodalen Beförderung von Paketen immer die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Montrealer Übereinkommens (Art. 47/49 MÜ), des CMR (Art. 41 CMR), des CMNI und/oder die halb zwingenden seerechtlichen Vorschriften Anwendung fänden. Haftungsbeschränkungen nach dem WPV könnten allenfalls deren Mitglieder, also die Beklagte zu 2), nicht jedoch die Beklagte zu 1) als Vertragspartner für sich in Anspruch nehmen. Im Übrigen sei der Weltpostvertrag nicht mehr in Geltung. Nach Art. 65 des WPV in der gesetzlich ratifizierten Fassung von 1999 sollte der Weltpostvertrag mit Inkrafttreten des auf dem nachfolgenden Kongress verabschiedeten neuen Weltpostvertrages außer Kraft treten. Da ein solcher auf dem Kongress im Jahre 2004 in Bukarest verabschiedet, am 01.01.2006 in Kraft getreten, jedoch von der Bundesrepublik ebenso wie spätere Fassungen nicht ratifiziert worden ist, seien die Regelungen des Weltpostvertrages nicht mehr anwendbar.

[...]

Die Beklagte zu 1) hält sich nicht für passivlegitimiert, da nach der Präambel des Rahmenvertrages vom 29.03.2016 sie bei internationalen Beförderungen im Namen und für Rechnung der Beklagten zu 2) handle, auch wenn sie die Abholung des Pakets organisiert habe.

Die Beklagten bestreiten die Regulierung, den Inhalt und den Wert des verschlossen übergebenen Paketes. Ein Anscheinsbeweis aufgrund begleitender Lieferpapiere bestehe nicht. Ein Wert sei bei Einlieferung trotz der ungewöhnlichen Höhe nicht angegeben worden. Anderenfalls hätte es als Wertsendung aufgegeben werden können. Nach den Ermittlungen der Beklagten zu 2) sei das Paket am Flughafen in Neu-Kaledonien angekommen. Eine Auslieferung an den Empfänger habe die dortige Postverwaltung jedoch nicht bestätigen können.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass die Vorschriften des HGB, wie auch des Montrealer Übereinkommens, (Art. 2 Ziff. 3 MÜ) und des CMR-Übereinkommens (Art. 1 Ziff. 4a CMR) unanwendbar seien, sondern Ansprüche sich nur nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages in der Fassung von 1999 richteten, da eine internationale Postbeförderung in Auftrag gegeben worden sei. Dieser sehe nach Art. 34 WPV i.V.m. RE 501 der ergänzenden Paketpostbestimmungen eine Haftung von 40 SZR zzgl. 4,5 SZR des IWF vor. Dies entspräche einem Betrag von etwa 202 €.

Der Weltpostvertrag in der Fassung von 1999, der am 08.11.2002 nach Ratifizierung durch den deutschen Gesetzgeber in Kraft getreten ist, sei weiter geltendes Recht, da er weder vom Gesetzgeber aufgehoben worden, noch sonst außer Kraft getreten sei.

[...]

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet.

I.

1. Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist unbegründet, weil sie zwar Vertragspartner des Paketbeförderungsvertrages geworden ist und grundsätzlich für den Verlust des bei der Beklagten zu 1) eingelieferten Paketes haftet, sich jedoch

gegenüber möglichen auf die Klägerin übergegangenen vertraglichen Schadensersatzansprüchen auf die Haftungsbeschränkungen des Weltpostvertrages berufen kann.

a. Passivlegitimiert für etwaige Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag über die Beförderung des Paketes nach Noumea, Neu-Kaledonien, ist die Beklagte zu 2). Nach Abs. 2 der Präambel des Rahmenvertrages zwischen der Beklagten zu 1) und der Fa. CS GmbH erfolgt eine internationale Paketbeförderung im Namen und für Rechnung der Beklagten zu 2). Diesem Rahmenvertrag hat sich die Versicherungsnehmerin der Klägerin unterworfen, indem sie das Paket auf der Einreichungsliste mit Kundennummer und Abrechnungsnummer aus dem Rahmenvertrag eingereicht hat. Die Beklagte zu 2) ist insoweit wirksam durch die Beklagte zu 1) bei Abschluss des Rahmen- und des Einzelvertrages vertreten worden. Die Vertretungsmacht der Beklagten zu 1) für die Beklagte zu 2) ist zwar nicht konkret vorgetragen, dürfte aber angesichts des Konzernverbundes und der regelmäßigen Gestaltung der dem Gericht auch aus anderen Verfahren bekannten Rahmenverträge für Paketbeförderungen ohne weitere Anhaltspunkte kaum zweifelhaft sein. Dies kann aber auch dahinstehen, da sich eine Genehmigung eines etwa vollmachtlosen Verhaltens konkludent aus der vorgetragenen Abrechnungsweise durch die Beklagte zu 2) (vgl. insoweit die Rechnung im Abrechnungsverfahren Weltpaket) sowie deren Prozessverhalten ergeben würde.

Der Auftrag zur Beförderung eines Paketes nach Neu-Kaledonien stellt sich auch insgesamt als internationale Beförderung i.S.d. Abs. 2 der Präambel dar und kann nicht in einen nationalen Transport bis zur Grenze und eine dann folgende internationale Beförderung aufgespalten werden. Dies ergibt sich nicht nur aus den vom Bundesgerichtshof für die Beförderungen auf der Grundlage des Weltpostvertrages aufgestellten Grundsätzen (vgl. BGHZ 153, 327, 332 [=TranspR 2003, 238]; BGH NJW-RR 2005, 1258, 1259 [Anm. d. Red: richtig wohl: NJW-RR 2005, 1058, 1059 = TranspR 2005, 307]), sondern findet in der Präambel des Rahmenvertrages durch die Anknüpfung an konkrete Produkte, wie das hier streitgegenständliche Weltpaket, seine ausdrückliche Bestätigung.

b. Der Klägerin steht jedoch kein weiterer Schadensersatzbetrag wegen Verletzung des Paketbeförderungsvertrages zu. Etwaige Ansprüche der Versicherungsnehmerin der Klägerin hat die Beklagte zu 2) bereits durch Zahlung von 500,00 € ausgeglichen.

Die Haftung der Beklagten zu 2. ergibt sich aus dem geschlossenen Rahmenvertrag in Verbindung mit den AGB PAKET INTERNATIONAL der Beklagten zu 2). Nach § 6 Abs. 3 dieser AGB ist die Haftung allerdings entsprechend den Regelungen des Art. 34 WPV i.V.m. RE 501 Abs. 2.1 PPR (Parcel Post Regulations) auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR) je Paket und 4,50 SZR je Kilogramm beschränkt. Dies entspricht einem Betrag von ca. 202 €. Danach war für den Verlust des beförderten Paketes insgesamt nur der im Rahmen des Produktes Weltpaket (GK) Premium (vgl. dieser Regelung ist, dass seit 1964 auf den alle inzwischen vier Jahre stattfindenden Kongressen jeweils der Weltpostvertrag mit etwaigen Änderungen in der revidierten Fassung neu beschlossen wird. So ist vom Kongress des Weltpost-

vereins in den Jahren 2004, 2008, 2012 und 2016 jeweils der Weltpostvertrag neu beschlossen worden. Die jeweiligen Fassungen enthielten sowohl die unveränderten Haftungsregelungen für Pakete als auch dem Art. 65 entsprechende Regelungen für das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Weltpostvertrages. Die Verträge wurden jeweils von einer Regierungsdelegation unterzeichnet, sind jedoch nicht im Rahmen eines förmlichen Ratifizierungsverfahrens umgesetzt worden. Welche Auswirkungen die in vielen Staaten verzögerte oder unterbliebene Ratifizierung der jeweiligen Neufassungen vor dem Hintergrund der nach der Satzung des Weltpostvereins (Art. 22) bestehenden Umsetzungspflicht und gleichzeitig der praktischen Fortführung des Postdienstes auf der Grundlage des Weltpostvertrages völkerrechtlich hat, kann dahinstehenden (vgl. zu den verschiedenen Begründungsansätzen vom Völkergewohnheitsrecht bis zu faktischen Wirkungen, *Frenzel*, Sekundärrechtssetzungsakte internationaler Organisationen: völkerrechtliche Konzeption und verfassungsrechtliche Voraussetzungen, Tübingen 2011, S. 118 ff. m.w.N.).

Es kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Ratifizierung des Weltpostvertrages vom 15.06.1999 im Jahre 2002 auch schon das absehbare Außerkrafttreten dieses für den internationalen Postverkehr bedeutenden Regelungswerkes beschließen wollte. Dies lässt sich weder den Gesetzgebungsmaterialien zum Gesetz vom 18.06.2002 (vgl. insbesondere BT-Drucks. 14/7977) entnehmen noch entspricht es Sinn und Zweck des Gesetzes, das die internationalen Postdienste zu gewährleisten will. Es ist aus der Begründung zum Regierungsentwurf ebenfalls nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber im Jahre 2002 davon ausgegangen wäre, dass er einen vermeintlich vertragslosen Zustand beenden müsse, da der vorhergehende Weltpostvertrag von Seoul bereits seit dem 01.01.2001 außer Kraft war (Art. 65 des WPV vom 15.09.1999). Anlass für das Ratifizierungsverfahren waren nach der Gesetzesbegründung und der beigefügten Denkschrift (BT-Drucks. 14/7977, S. 83) vielmehr die umfangreichen Änderungen des Pekinger Vertragswerks zum Vertrag von Seoul. Diese Änderungen sollten in Kraft gesetzt werden.

Auch für frühere verzögerte Ratifizierungen ist der Gesetzgeber – soweit ersichtlich – in keinem Fall von zeitlichen Regelungslücken ausgegangen.

Der Gesetzgeber ist auch für die Zeit nach 2006 – ohne dies näher zu problematisieren – von der Fortgeltung des Weltpostvertrages für die Bundesrepublik Deutschland ausgegangen. So wird auf diesen z.B. in § 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24.03.2011 Bezug genommen.

Soweit nunmehr mit dem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 01.03.2019 (BR-Drucks. 105/19) die letzte Fassung des Weltpostvertrages von Istanbul 2016 neben verschiedenen, teilweise älteren Zusatzprotokollen ratifiziert werden soll, lässt sich diesem entgegen der Ansicht der Klägerin keine klare Aussage bezüglich einer fehlenden Fortgeltung des Weltpostvertrages von 1999 im innerstaatlichen Recht entnehmen. Aus der Zielsetzung auf S. 1 des Gesetzentwurfs wird vielmehr deutlich, dass die inhaltlichen Änderungen des Weltpostvertrages in Istanbul 2016 sowie

verschiedene andere zwischenzeitlich erfolgte Änderungen zur Satzung und Verfahrensordnung nunmehr in Kraft treten sollen. Der Gesetzentwurf lässt demgegenüber an keiner Stelle erkennen, dass der Weltpostvertrag nach fast 15 Jahren Pause wieder in Kraft gesetzt werden solle. In der beigefügten Denkschrift (BR-Drucks. 105/19, S. 100 I.Sp.) heißt es vielmehr: »Die bisher geltenden Verträge des Weltpostvereins beruhen auf Beschlüssen des XXII. Weltpostkongresses von Peking 1999, denen für Deutschland mit Vertragsgesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1446, 1449) zugestimmt wurde«. Dies lässt sich nur als Erläuterung der aktuellen innerstaatlichen Rechtslage mit noch bestehender Geltung des Vertragswerks von Peking erklären.

Insoweit hat das durch Art. 65 WPV und entsprechende Vorschriften bewirkte Außerkrafttreten der jeweiligen Weltpostverträge auf der Ebene des Weltpostvereins keinen unmittelbaren Einfluss auf das durch den Weltpostvertrag 1999 und Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2002 bestimmte Verhältnis der Beklagten zu 2) zu ihren Kunden im Rahmen der internationalen Paketbeförderung (a.A. wohl nur *Czerwenka*, in: Münchner Anwaltshandbuch, Internationales Wirtschaftsrecht, § 8 Rn. 413 f.). Die einheitliche Geltung des Weltpostvertrages für den gesamten Beförderungsvorgang, auch soweit er zunächst noch innerstaatlich erfolgt, hat der Bundesgerichtshof in den o.g. Entscheidungen bereits eingehend begründet.

2. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist unbegründet. Die Beklagte zu 1) ist nicht passivlegitimiert, da sie nicht Vertragspartner des streitgegenständlichen Paketbeförderungsvertrages geworden ist. Nach Abs. 2 der Präambel des Rahmenvertrages erfolgt – wie oben ausgeführt eine internationale Paketbeförderung im Namen und für Rechnung der Beklagten zu 2).

Eine Haftung der Beklagten zu 1) als ausführender Frachtführer nach § 437 HGB scheidet schon deshalb aus, weil die Regeln des HGB keine Anwendung finden auf die internationale Paketbeförderung nach Weltpostvertrag, was auch für die erste innerdeutsche Teilstrecke gilt (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1058, 1059 [= TranspR 2005, 307]).

[...]

#### Anmerkung

Soweit ersichtlich, hat erstmals *Czerwenka* (mit umfassender Begründung) in Münchner Anwaltshandbuch, Internationales Wirtschaftsrecht, § 8, Rn. 413, aufgezeigt, dass die Bundesrepublik Deutschland zuletzt die Fassung den/das WPV/PPÜ 1999/2002 ratifiziert hat, nicht aber die nachfolgenden Abkommen des PPÜ/WPV.

Und in Art. 65 WPV/PPÜ 1999/2002 (so auch in den Folgeabkommen) bestimmt gewesen ist, dass das mit Verabschiedung des nachfolgenden Vertrags (2004 in Bukarest) das WPV/PPÜ 1999/2002 außer Kraft getreten ist.

Die entgegenstehende Auffassung des Landgerichts Bonn, nach welcher sich die Haftung der Deutschen Post AG gleichwohl auch weiterhin – der Höhe nach begrenzt und auch bei einen qualifizierten Verschulden nicht zu durchbrechen – den Bestimmungen des WPV/PPÜ 1999/2002 bestimmen würde, überzeugt nicht.

Das Landgericht Bonn begründet seine entgegenstehende Auffassung damit, *dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der deutsche Gesetzgeber mit Ratifizierung des Weltpostvertrages vom 15.06.1999 im Jahre 2002 auch schon das absehbare Außerkrafttreten dieses für den internationalen Postverkehr bedeutenden Regelwerks beschließen wollte.*

Der Wortlaut des Art. 65 WPV 1999/2002 ist eindeutig und unmißverständlich.

Warum gleichwohl das Landgericht Bonn vermeint, auf einen (vermeintlich) *entgegenstehenden* Willen des Gesetzgebers abstellen zu können, ist nicht eingängig. Als der Gesetzgeber nicht nur die übrigen Bestimmungen des WPV/PPÜ 1999/2002 beschlossen und ratifiziert hat, sondern eben auch Art. 65 WPV/PPÜ 1999/2002.

Das Landgericht Bonn hat in diesem Zusammenhang auch unberücksichtigt gelassen/übergangen, dass es in der BR-Drucks. 105/19 vom 01.03.2019, betreffend die Ratifizierung des WPV/PPÜ 2016 (Istanbul), heißt:

*Die Weltpostverträge 1999, 2004 und 2012 sowie die Postzahlungsdienste-Übereinkommen – nur bis einschließlich 2008 von Deutschland unterzeichnet – sind jeweils mit in Kraft treten der Verträge desfolgenden Kongresses außer Kraft getreten. Die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins wurde 2012 komplett neu verabschiedet.*

*Umgesetzt werden mit diesem Ratifizierungsverfahren nur diejenigen Akte des Weltpostvereins die noch in Kraft sind.*

D.h., tatsächlich der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass das WPV/PPÜ 1999/2002 jeweils mit in Kraft treten der Verträge desfolgenden Kongresses außer Kraft getreten sind.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Bonn ist bei dem OLG Köln Berufung eingelegt; Az. 3 U 79/19.

Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

§ 108 Abs. 1 S. 1 ZPO

**Die Bürgschaft eines in England ansässigen P & I Versicherers erfüllt die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht; insbesondere unter Berücksichtigung des zu erwartenden BREXITS.**

[Leitsatz der Redaktion]

**LG Hamburg, Zwischenurt. v. 18.01.2019 – 415 HKO 55/18**

Die in der Republik Korea ansässige Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung eines Schadens- und Aufwendungsersatzanspruches geltend. Der Gegenstandswert für die Klage ist vorläufig auf 7.760.000,00 € festgesetzt worden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klägerin zur Leistung einer Prozesskostensicherheit zu verpflichten.

Die Verpflichtung, eine Prozesskostensicherheit zu leisten, wird von der Klägerin nicht bestritten. Ebenso hat keiner der Parteien Einwände gegen die Festsetzung einer Sicherheit von 250.000,00 € erhoben.

Die Parteien streiten jedoch über die Art der von der Klägerin zu leistenden Sicherheit.

Die Klägerin möchte eine Bürgschaft der N Ltd. nach Maßgabe eines als Anlage beigefügten Entwurfs stellen und beantragt, diese Art der Sicherheitsleistung zuzulassen.

Sie macht geltend, dass mit den Bedingungen der als Entwurf beigefügten Bürgschaftserklärung die materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt würden, die nach § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO an die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft einer deutschen Bank gestellt würden. Bei der N Ltd. handele es sich um einen der großen englischen P & I-Versicherer, die bei der Ratingagentur Standard & Poor's mit einem Rating von »AAA« eingestuft worden sei. Sie verfüge über hinreichende Finanzkraft. Die in Rede stehenden Prozesskosten seien im Vergleich zu den Versicherungsschäden, die die angebotene Bürgin regelmäßig reguliere, verhältnismäßig geringfügig. Bedenken hinsichtlich einer möglicherweise erforderlichen Vollstreckung bestünden nicht. Es sei auch bekannt, dass Sicherheiten durch P & I-Versicherer aus der International Group oft P & I-Clubs, zu der die angebotene Bürgin gehöre, immer bedient würden, ohne dass förmliche Vollstreckungshandlungen erforderlich würden.

Die Beklagte wendet sich gegen die Leistung der Sicherheit durch Stellung einer Bürgschaft des P & I Versicherers und macht geltend, dass die N Ltd. per se keine taugliche Bürgin sei. Die Beklagte bestreitet im Übrigen sämtliches Vorbringen der Klägerin zur Eignung der angebotenen Bürgin als Bürgin einer Prozesskostensicherheit.

### Entscheidungsgründe

Zwischen den Parteien ist die Verpflichtung der Klägerin, gem. § 110 ZPO eine Prozesskostensicherheit leisten zu müssen, unstrittig. Die Parteien haben sich auch nicht gegen die von der Kammer genannte Höhe der Prozesskostensicherheit gewandt. Sie streiten jedoch über die Art der Sicherheit gem. § 108 ZPO. Nach allgemeiner Auffassung ist durch Zwischenurteil zu entscheiden, wenn die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung oder die Höhe der Sicherheitsleistung streitig ist (vgl. Herget, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl., § 112 Rn. 1). Nach Auffassung der Kammer gilt dies auch, wenn schon im Verfahren über die Anordnung einer Sicherheitsleistung ein Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Art der Sicherheitsleistung gem. § 108 ZPO gestellt wird, und hierüber zwischen den Parteien Uneinigkeit besteht.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist. Das Gericht ist hierbei nicht an die in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO aufgeführten Sicherheiten gebunden; diese Regelung gilt, wenn die Art der Sicherheitsleistung nicht bestimmt wird. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Sinn und Zweck der Verpflichtung zur Stellung einer Prozesskostensicherheit zu berücksichtigen, ebenso wie die Regelung in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO, die zwar keine Entscheidung über andere Sicherheiten nach § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO ausschließt, die aber zum Ausdruck bringt, welche Arten der Sicherheit der Gesetzgeber grundsätzlich für geeignet hält, um dem Sicherungszweck Genüge zu tun.